

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde
Energieversorgung Offenbach AG
vertreten durch den Vorstand
Herrn Dr. Kurt Hunsänger und
Herrn Michael Homann
Andréstraße 71
63067 Offenbach

Unser Zeichen: **IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet-1-**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Sickenberger-Müller
Zimmernummer: 8.6.08
Telefon/ Fax: 3952/5950
E-Mail: barbara.sickenberger-mueller@rpda.hessen.de
Datum: 11. Mai 2011

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 3. Januar 2011 wird der

Energieversorgung Offenbach AG
Andréstraße 71
63067 Offenbach

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63075 Offenbach,
Gemarkung: Offenbach,
Flur: 307/36,
Flurstück: 23

die Anlage zur Holzpelletierung (Anlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Änderung der Anlage umfasst:

1. Erweiterung um die Vorzerkleinerung des Inputmaterials für die Herstellung von „Holzpresslingen“ (A I-Holz und Landschaftspflegematerial) und „DINplus-Presslingen“ (interne Bezeichnung der Antragstellerin) (naturbelassenes Holz (Waldholz)) im Gebäude 411/412
2. Herstellung von bis zu 25.000 Mg/a „DINplus-Presslinge“ aus naturbelassenem Holz im Gebäude 215 und 3 DINplus-Pressling-Silos
3. Reduzierung der Anzahl der Holzpresslinglagersilos von 5 auf 3 Silos.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten werden festgesetzt auf 30.000,00 € (i.B.: dreißigtausend EURO).

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

III. Gliederung des Bescheides

- I. Entscheidungen**
- II. Eingeschlossene Entscheidungen**
- III. Gliederung des Bescheides**
- IV. Antragsunterlagen**
- V. Nebenbestimmungen**
 - V.1 Allgemeines
 - V.2 Brandschutztechnische Erfordernisse
 - V.3 Bauaufsichtliche Erfordernisse
 - V.4 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse
 - V.5 Abfallrechtliche Erfordernisse
 - V.6 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse
 - V.7 Bodenschutzrechtliche Erfordernisse
- VI. Hinweise**
 - VI.1 Hinweis zum Bodenschutz
 - VI.2 Hinweis zum Wasserrecht
 - VI.3. Hinweis zum Baurecht
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 3. Januar 2011

Anlage 1

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:
(1 Ordner)

Anlage 2

1. Antrag
2. Inhaltsverzeichnis
3. Kurzbeschreibung
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
5. Standort und Umgebung der Anlage
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
8. Luftreinhaltung
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
10. Abwasserentsorgung
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
12. Abwärmenutzung
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen
14. Anlagensicherheit
15. Arbeitsschutz
16. Brandschutz
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Nachtragsunterlagen mit Anschreiben vom 21. Februar 2011 (Eingang am 24. Februar 2011)
Anschreiben mit 3 Anhängen (1. Stellungnahme zum Thema „Altlasten, 2. Schreiben der EVO
vom 19.08.2010, 3. Stellungnahme zum Thema „Immissionsschutz“); desweiteren ein Ordner
mit Nachtragsunterlagen

Anlage 3

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmezeitpunkt der so geänderten Anlage
mindestens drei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Anlage darf nicht anders als in den vorgelegten und unter Abschnitt IV. genannten Unterlagen dargestellt geändert und in veränderter Weise betrieben werden, es sei denn, im Folgenden werden Änderungen gefordert.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Bediensteten der Genehmigungs- bzw. der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Dem Betriebspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.8

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen und unter der Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides begonnen wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

1.9

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 3 Jahren verstreichen lässt, ohne mit dem Betrieb der Anlage zu beginnen.

2. Brandschutztechnische Erfordernisse

2.1

Brandschutzkonzept

Die Brandschutzkonzepte des Sachverständigenbüros Kleinmann vom 20. Dezember 2010 (Geb. 411/412) und vom 03. Januar 2011 (Geb. 215) sind verbindliche Bestandteile der Genehmigung.

Die dort aufgeführten Maßnahmen sind als verbindliche Auflagen zu beachten, die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen für die dargestellten Abweichungen sind umzusetzen.

2.2

Rettungswege

Die Rettungswegkennzeichnungen sind entsprechend der Plandarstellung mit selbstleuchtenden oder langnachleuchtenden Piktogrammen entsprechend DIN 4066/ DIN 4844 auszuführen.

2.3

Fachbauleitung Brandschutz

Die Baumaßnahme ist durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen anderen Sachverständigen für Brandschutz baubegleitend zu betreuen und zu überwachen. Ein mängelfreier Prüfbericht des Brandschutzsachverständigen über die Ausführungskonformität der vorgelegten Planung, über die ordnungsgemäße Ausführung, die Funktionsfähigkeit und den Funktionsnachweis des baulichen und betrieblichen Gefahrenabwehrkonzeptes (Brandschutzkonzept) sind der Feuerwehr Offenbach und der städtischen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bei späteren Veränderungen an der baulichen Anlage oder am Nutzungskonzept ist eine Überprüfung des brandschutztechnischen Sicherheitskonzeptes wiederholt erforderlich.

2.4

Abnahmebescheinigung der Feuerwehr

Nach Vorlage der Konformitätsbescheinigung des baubegleitenden Sachverständigen ist eine Abnahme durch die Feuerwehr Offenbach durchführen zu lassen. Hierbei werden stichprobenartige Kontrollen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sowie zur Bauausführung vorgenommen und eventuelle Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der Feuerwehr Offenbach auf deren Umsetzung überprüft.

Die mängelfreie Abnahmebescheinigung der Feuerwehr Offenbach ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Offenbach vorzulegen.

2.5

Siloinertisierung

Zur Bekämpfung eines unkontrollierten Silo-Glimmbrandes ist eine Steigleitung über die Silowand am Silokonus ins Siloinnere zu führen. An dieser Leitung ist ein Anschluss-Flansch zur Stickstoffinertisierung mit 1"-Kugelhahn und 1"-Gewindeabgang anzubringen, an den ein VA-Schlauch mit 1"-VA-Muffe angeschlossen werden kann.

2.6

Silomantelkühlung

Aufgrund der geplanten geringen Abstände zwischen den einzelnen Pellet-Silos und der baulichen Ausführung ohne Feuerwiderstand (F0) ist eine zusätzliche Silomantelkühlung auf jedem Silo erforderlich. Hierfür ist jeweils unter dem Dachüberstand der Silos eine Düsenringleitung (mind. DN 50) zu installieren, die über mindestens eine Trockensteigleitung (mind. DN 80) mit Kugelhahn und B-Flansch versorgt wird. Im Bedarfsfall muss es möglich sein, über ein Löschfahrzeug der Feuerwehr eine Wassereinspeisung vorzunehmen, die den Stahlsilomantel fortlaufend kühlt.

Die Ausführungsplanung ist mit der Feuerwehr Offenbach abzustimmen.

Die Einspeisestellen für die Trockensteigleitungen sind in ausreichendem Sicherheitsabstand zu den Silos vorzusehen und eindeutig zu kennzeichnen.

3. Bauaufsichtliche Erfordernisse

Die kleineren Räume im Geb. 411/412 werden nicht als Aufenthaltsräume genehmigt. Sobald diese entgegen der Beschreibung „Leerstand“ einer Nutzung zugeführt werden sollen, ist diese gesondert zu beantragen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1

Die Antragstellerin hat einen Koordinator für die Bauarbeiten und die Installation aller Anlagen zu benennen. Eine Kopie der Benennung des Koordinators mit Nennung der Rechte und Pflichten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz, vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

4.2

Der Koordinator für die Arbeiten hat dem Dezernat IV/F 45.3 bis zum 01. Juni 2011 schriftlich zu bestätigen, dass alle Arbeiten nach dem Stand der Technik und in der beantragten Weise ausgeführt werden.

4.3

Nach Abschluss aller Arbeiten hat der Koordinator für die Arbeiten dem Dezernat IV/F 45.3 unverzüglich schriftlich zu bestätigen, dass alle Arbeiten nach dem Stand der Technik und in der beantragten Weise ausgeführt wurden (insbesondere Konformitätsverfahren und Prüfungen abgeschlossen sind, Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument aktualisiert sind).

4.4

Dem Dezernat IV/F 45.3 ist bis zum 01. September 2011 die Unterlage für den Betrieb (nach § 3 Absatz 2 Baustellenverordnung) in Kopie einzureichen.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1.

Es ist technisch und organisatorisch sicher zu stellen, dass „DINplus-Presslinge“ kein Altholz enthalten.

5.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

6. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

6.1 Luftreinhaltung

6.1.1

Für den Fall, dass die Abluft der DINplus-Pellet-Anlage (Geb. 219) ins Freie abgeleitet wird, werden folgende Emissionswerte (bei einem Abluftvolumenstrom von 15.600 m³/h) festgelegt:

- Gesamtstaub: 20 mg/m³
- Organische Stoffe: 50 mg/m³
- Organische Stoffe Klasse I: 20 mg/m³
- Gerüche: 550 GE/m³

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms für Gesamtstaub von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

Die Ableitbedingungen müssen anhand der Kriterien und Bedingungen der Nr. 5.5 TA Luft ermittelt und entsprechend umgesetzt werden.

6.1.2

Für den Fall, dass die Abluft der DINplus-Pellet-Anlage zum Trockner BE 2 geführt und dort als Betriebsluft eingesetzt wird, gelten die bereits genehmigten Emissionswerte (Bescheid IV/F 42.1 - 100g 14.27-EVO-Pellet - vom 10. März 2010) - bezogen auf einen Abluftvolumenstrom von 984.000 m³/h.

6.1.3

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage bzw. Anlagenteile muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle, festgestellt worden sein, ob die in Nr. V. 6.1 und V. 6.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost direkt zu übersenden.

6.1.4

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in Nr. V 6.1 bzw. V 6.2 in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Diese wiederkehrenden Messungen können, nach Rücksprache mit dem Dezernat IV / F 42.1- mit den entsprechenden wiederkehrenden Messungen der bereits genehmigten Pellet-Anlage zeitlich zusammengelegt werden.

6.1.5

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle Probenahmestellen für Emissionsmessungen einzurichten.

Bei Bau oder der Errichtung der Anlage sind bereits die nachfolgend dargestellten Anforderungen an die Probenahmestellen zu berücksichtigen:

Es sind die Vorgaben der Richtlinien VDI 4200 (Dezember 2000) und EN 13284-1:2001, zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

6.1.6

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und dem zuständigen Dezernat IV / F 42.1 abzustimmen.

6.1.7

Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV / F 42.1 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.

6.1.8

Die in den Abluftreinigungsanlagen eingesetzten Schlauchfilter sind wöchentlich zu kontrollieren. Störungen und Defekte sind unverzüglich zu beheben. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.1.9

Die Anlage bzw. emissionsverursachende Anlagenteile dürfen nicht betrieben werden, wenn die dazugehörige Abluftreinigungsanlage z.B. auf Grund eines Defektes nicht betrieben werden kann.

Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

6.1.10

Diffuse Emissionen (Staub, Geruch) - insbesondere ausgehend vom Geb. 411/412 - sind durch technische (z.B. Befeuchten, Absaugung, Einhausung, Kapselung) oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Geschlossenhalten von Türen, Toren) so weit wie möglich zu minimieren.

6.2 Lärmschutz

6.2.1

Die von der beantragten Anlage, dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (An-dienung, Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) sowie die von den Anlagen und Einrichtungen des bestehenden Betriebes ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

6.2.2

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume, z. B. Wohn- und/ oder Schlafräume) der nächstgelegenen Wohnhäuser in der Friedhofstraße Nr. 60, 74, 78, 58 (IP1 - IP4)

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	45 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	30 dB(A)

6.2.3

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

an den Wohnhäusern in der Friedhofstraße Nr. 58, 60, 74, 78

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	85 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	60 dB(A)

6.2.4

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 ein Schalldruckpegel während der Tageszeit (06.00 - 22.00) Uhr von 35 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 06.00) Uhr von 25 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.2.5

Die in den schalltechnischen Gutachten, Nr. L 6979 vom 16. Dezember 2010 und Nr. L 6983 vom 17. Dezember 2010, des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, zugrunde gelegten Ausgangswerte, Annahmen, Berechnungen und die jeweils unter Pkt. 9.2. (in den o. g. Gutachten) vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen und umzusetzen. Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden können.

Die o. g. schalltechnischen Gutachten sind somit Bestandteil der Genehmigung.

6.2.6

Sämtliche Türen und Tore des Gebäudes 215 (Raum 8 und 11) müssen ständig und die Türen und Tore im Gebäude 411/412 müssen mindestens 12 Stunden am Tag schalldicht geschlossen bleiben. Defekte Glasscheiben oder sonstige beschädigte (akustisch relevante) Bauteile sind entsprechend der Vorgaben zu ersetzen.

6.2.7

Die Anlieferung und der Abtransport der Einsatz- und Reststoffe darf nur werktags und nur tagsüber, in der Zeit von (06.00 bis 22.00) Uhr, erfolgen.

6.2.8

Bei begründeten Nachbarschaftsbeschwerden, auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz, sind auf Kosten der Betreiberin Geräuschemissionsmessungen nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

7. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

7.1

Aufgrund festgestellter schädlicher Boden- und Grundwasserbelastungen wird das gesamte Werksgelände hydraulisch gesichert. Alle für das Monitoring und die Sanierung notwendigen Anlagen (Grundwassermessstellen, Förderbrunnen etc.) sind zu erhalten und soweit Baumaßnahmen in der Nähe der Anlagen stattfinden, gegen Beschädigung zu sichern.

7.2

Die Bodeneingriffe sind fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und zu bewerten.

7.3

Bei besonderen Auffälligkeiten im Boden ist das weitere Vorgehen gesondert mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost abzustimmen.

7.4

Sofern sanierungsbedürftige Bodenveränderungen angetroffen werden, ist ein entsprechendes Sanierungskonzept vorzulegen.

7.5

Nach Durchführung der Bodeneingriffe sind die Baugruben durch einen Fachgutachter organoleptisch anzusprechen und hinsichtlich der nutzungsspezifischen Parameter zu beproben. Ergibt sich aus der Nutzungsgeschichte des Geländes kein Handlungsbedarf und zeigt auch die organoleptische Ansprache keine Auffälligkeiten, kann auf eine Beprobung von Baugruben verzichtet werden.

7.6

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die vorliegenden Ergebnisse zur Nutzungsgeschichte des Baugeländes, den vorgenommenen Aushubarbeiten sowie der Beprobung des ange-

fallenen Erdaushubes und der Baugruben zu dokumentieren und zu bewerten. Die Dokumentation ist dem Dezernat IV/F 41.1 unaufgefordert vorzulegen.

VI. Hinweise

1. Bodenschutz

Bei Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) maßgeblich.

2. Wasserrecht

Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ sind einzuhalten.

3. Baurecht

Wenn die Abbruchabsicht von Teilbereichen im Gebäude 411/412 umgesetzt werden soll, ist die erforderliche Abbruchgenehmigung vorher rechtzeitig bei der Bauaufsicht der Stadt Offenbach zu beantragen.

VII. Begründung

Die Energieversorgung Offenbach AG hat mit Antrag vom 3. Januar 2011 den Antrag gestellt, ihre Holzpelletieranlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (A I-Holz)) wie folgt wesentlich zu ändern:

- Erweiterung um die Vorzerkleinerung des Inputmaterials (max. 286.609 Mg/a) für die Herstellung von „Holzpresslingen“ (A I-Holz und Landschaftspflegematerial) und „DINplus-Presslingen“ (interne Bezeichnung der Antragstellerin) (naturbelassenes Holz (Waldholz)) im Gebäude 411/412
- Herstellung von bis zu 25.000 Mg/a „DINplus-Presslinge“ aus naturbelassenem Holz im Gebäude 215 und 3 DINplus-Pressling-Silos (je 397 m³) (B4.4-B.4.6)
- Reduzierung der Anzahl der Holzpresslinglagersilos von 5 auf 3 (je 11.282 m³) Silos (B4.1-B4.3).

Die Antragsunterlagen wurden mit dem Schreiben vom 21. Februar 2011 vervollständigt.

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb) sowie Nr. 8.12 Spalte 2 b) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung) der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Genehmigungshistorie

Die Energieversorgung Offenbach AG betreibt in der Gemarkung Offenbach am Main, Flur 307/36, Flurstück 23 eine Holzpelletieranlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (A I- Holz)), die am 10. März 2010 durch das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 BImSchG unter dem Aktenzeichen IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet- genehmigt wurde.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Offenbach:
 - o Amt für Umwelt, Energie und Mobilität
 - o Amt für Stadtplanung und Baumanagement
 - o Bauaufsichtsamt
 - o Brand- und Gefahrenschutz
- Eigenbetrieb der Stadt Offenbach:
 - o Stadtentwässerung
- Meine Dezernate
 - o IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz -,

- IV/F 42.1 - Immissionsschutz und Abfallrecht -,
- IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -,
- IV/F 43.1 - Lärmschutz -,
- IV/F 45.3 - Arbeitsschutz-

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Planungsrecht

Das Vorhaben ist vom Stadtplanungsamt der Stadt Offenbach geprüft und für planungsrechtlich zulässig erklärt worden.

Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 2 und 3 des Bescheides bestehen aus Sicht des Brandschutzes und des Bauaufsichtsamtes gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Abwasser

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die Nebenbestimmungen unter V. 4.1 bis 4.4 beachtet werden.

Naturschutz

Naturschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Luftreinhaltung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen keine einschränkenden Gesichtspunkte aus Sicht der Luftreinhaltung gegen das beantragte Vorhaben. Es ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter V. 6.1 dieses Bescheides schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Lärmschutz

Für den Einwirkungsbereich westlich der geplanten Anlagen (DINplus-Pelletieranlage- Geb. 215 und Vorzerkleinerung von Holzmaterial- Geb. 411/412) liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Im Einwirkungsbereich, in einem Abstand von ca. 150 m, in westlicher Richtung befinden sich entlang der Friedhofstraße Nr. 60, 74, 78, 58 (IP1 - IP4) mehrgeschossige Wohnhäuser.

Die Schutzbedürftigkeit entsprechend der TA Lärm und in Anbetracht der tatsächlich vorhandenen Nutzung, wurden für die Immissionsorte (IP1 - IP4) die Richtwerte für allgemeines

Wohngebiet (WA) zugrunde gelegt. Demzufolge dürfen hier folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tags von (06.00 - 22.00) Uhr - 55 dB(A) und
nachts von (22.00 - 06.00) Uhr - 40 dB(A).

Unter Kapitel 13- Lärm der Antragsunterlagen wird auf die schalltechnischen Gutachten, Nr. L 6979 vom 16. Dezember 2010 und Nr. L 6983 vom 17. Dezember 2010, des TÜV SÜD Industrie Service verwiesen.

Damit die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile für die geplante DINplus-Pelletieranlage-Gebäude 215 und für die geplante Vorzerkleinerung von Holzmaterial- Gebäude 411/412, von 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Richtwerte nach TA Lärm eingehalten werden, müssen die unter Pkt. 9.2 der o. g. Gutachten notwendigen Schallschutzmaßnahmen (Mindestanforderungen) berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zur Einhaltung der prognostizierten Lärmimmissionswerte wird unter Nebenbestimmung V. 6.2.8 eine Abnahmemessung zur Feststellung der tatsächlichen Lärmimmissionswerte in der Nachbarschaft der Anlagen im Bedarfsfall gefordert.

Bodenschutz/Altlasten

Auf dem Gelände erfolgt seit einigen Jahren eine Grundwassersanierung. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken, sofern die Nebenbestimmungen bezüglich der laufenden Sanierung unter V. Nr. 7.1 und der Eingriffe in den Untergrund unter V. 7.2 bis 7.6 eingehalten werden.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - legte die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dar.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden kann.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragte Maßnahme grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft und Regelungen aus VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Im Einzelnen:

zur Nebenbestimmung unter V. 2.6

Aufgrund der geplanten geringen Abstände zwischen den einzelnen Pellet-Silos und der baulichen Ausführung ohne Feuerwiderstand (F0) ist eine zusätzliche Silomantelkühlung auf jedem Silo erforderlich.

zur Nebenbestimmung unter V. 5.1

In der Anlage sollen wahlweise „Holzpresslinge“ (siehe hierzu die Nebenbestimmungen 5.2.2 bis 5.2.4 des Genehmigungsbescheides vom 10. März 2010 mit dem Az. IV/F 42.1 100g 14.27-EVO-Pellet-) aus Landschaftspflegeholz und/oder Altholz der Kategorie I hergestellt werden oder „DINplus-Presslinge“ aus naturbelassenem Holz (Waldholz) hergestellt werden. Es muss technisch sichergestellt werden, dass die „DINplus-Presslinge“ kein Altholz enthalten.

zu den Nebenbestimmungen unter V. 6.1

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (GVBl.I S.253). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522).

Kostenfestsetzung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt

'Gebühr nach Investitionssumme'

'Grundgebühr'

Gemäß der Gebühren-Nummer 15112 beträgt die Verwaltungsgebühr bei Investitionskosten in Höhe von 2.500.000,00 € 1,2 v.H. der Investitionskosten mindestens jedoch 10 800 €

'Grundgebühr': 30.000,00 €

Auslagen über den in Nr. 151 genannten Rahmen hinaus fielen keine an.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	+ 30.000,00 €
Auslagen nach Nr. 151:	+ 0,00 €

Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag: 30.000,00 €

Die zu entrichtenden Verwaltungskosten bitte ich - unter Angabe der Referenznummer - bis zum **15. Juni 2011** unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
Konto - Nr.: 100 58 75
Geldinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ: 500 500 00
IBAN-Code: IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75
Verwendungszweck (Referenznummer): **42105371100470**

Es ist gemäß § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

Sickenberger-Müller

Anlage: Antragsunterlagen (2 Ordner)